



noyb – European Center for Digital Rights
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
AUSTRIA

Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a,
70025 Stuttgart
Deutschland

BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

noyb Fall-Nr.: C029-MS89

eingereicht von

■■■■ geboren am ■■■■ und wohnhaft in ■■■■ Wien, Österreich
(nachstehend, der/die „Beschwerdeführer/in“)

vertreten durch

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine gemeinnützige Organisation gemäß Artikel 80 (1) DSGVO mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, und mit der Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (nachstehend „noyb“) (Beilage 6).

gegen

TV Spielfilm Verlag GmbH, registriert unter Postfach 1223, 77602 Offenburg, Deutschland
(nachstehend der „Verantwortliche“)

und

Google LLC, 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043, USA
(nachstehend „Google“)

Die Kommunikation zwischen noyb und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an ■■■■ unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

1. FAKTEN UND BESCHWERDEGRÜNDE

Verarbeitung der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in mittels Google Analytics

1. Am 12.08.2020, um 11:44 besuchte der/die Beschwerdeführerin die Website des Verantwortlichen (tvspielfilm.de/; nachstehend die „Website“), während sie in ihr Google-Konto eingeloggt war, das mit der E-Mail-Adresse [REDACTED] des/der Beschwerdeführer(s)/in verknüpft ist. Auf der Website hat der Verantwortliche den HTML-Code für Google-Dienste (einschließlich Google Analytics) eingebettet.
2. Die Nutzung von Google Analytics unterliegt den *Nutzungsbedingungen für Google Analytics* (Beilage 1) und den *Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* (Beilage 2), die mit Wirkung 12.08.2020 aktualisiert wurden – *Neue Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* (Beilage 3). Gemäß den *Nutzungsbedingungen für Google Analytics* ist Google LCC, 1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043, USA („Google“) der Vertragspartner des Verantwortlichen. Gemäß Punkt 5.1.1(b) der *Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* und auch der *Neuen Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* verarbeitet Google personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen und ist daher als Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen gemäß Artikel 4(8) DSGVO zu qualifizieren.
3. Im Verlauf des Besuchs des/der Beschwerdeführer(s)/in auf der Website verarbeitete der Verantwortliche die personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in (zumindest die IP-Adresse des Beschwerdeführers und die Cookie-Daten). Offenbar wurden zumindest einige dieser Daten an Google übermittelt – siehe Beilage 4: HAR-Daten des Website-Besuchs.
4. Gemäß Punkt 10 der *Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* hat der Verantwortliche zugestimmt, dass Google personenbezogene Daten des Kunden (d.h. die personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in) „[...] in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in jedem anderen Land, in dem Google oder Googles Unterauftragsverarbeiter Einrichtungen unterhalten, speichern und verarbeiten kann.“. Eine solche Übertragung der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in vom Verantwortlichen (ein Unternehmen mit Sitz im EWR) an Google LLC oder seine Sub-Auftragsverarbeiter in den USA (oder einem anderen Nicht-EWR-Land) erfordert eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 44 ff. DSGVO.

Die Übermittlung der Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in in die USA ist unrechtmäßig

5. Nachdem der EuGH die „EU-US Privacy Shield“-Entscheidung in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“, nachstehend „das Urteil“) für ungültig erklärt hat, kann der Verantwortliche die Datenübermittlung an Google in den USA nicht mehr auf eine Angemessenheitsentscheidung nach Artikel 45 DSGVO stützen. Dennoch beriefen sich der Verantwortliche und Google nach dem Urteil noch fast vier Wochen lang auf das für ungültig erklärte „EU-US Privacy Shield“, wie aus Punkt 10.2. der *Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* (Beilage 2) hervorgeht

6. Der Verantwortliche darf die Datenübermittlung auch nicht auf Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46(2)(c) und (d) DSGVO stützen, wenn das Bestimmungsdriftlands nach Maßgabe des Unionsrechts keinen angemessenen Schutz der auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet (siehe RN 134, 135 des Urteils). Der EuGH hat ausdrücklich festgehalten, dass weitere Übermittlungen an Unternehmen, die unter 50 U.S.Code § 1881a fallen, nicht nur gegen die einschlägigen Artikel in Kapitel V. DSGVO, sondern auch gegen Artikel 7 und 8 GRC verstoßen sowie gegen den Wesensgehalt von Artikel 47 GRC verletzen (vgl. C-362/14 („Schrems I“), RN 95.). Jede weitere Übermittlung verstößt daher gegen das Grundrecht auf Privatsphäre und auf Datenschutz sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren.
7. Google ist als *Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste* im Sinne von 50 U.S.Code § 1881(b)(4) zu qualifizieren und unterliegt als solcher der Überwachung durch US-Geheimdienste gemäß 50 U.S.Code § 1881a („FISA 702“). Wie aus den „Snowden Slides“ (Beilage 5) und Googles eigenem Transparenzbericht (siehe <https://transparencyreport.google.com/user-data/us-national-security>) hervorgeht, stellt Google der US-Regierung gemäß 50 U.S. Code § 1881a aktiv personenbezogene Daten zur Verfügung.
8. Folglich ist der Verantwortliche nicht in der Lage, einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in, die an Google übermittelt werden, zu gewährleisten. Nichtsdestotrotz haben der Verantwortliche und Google ab 12.08.2020 versucht, sich bei Datenübermittlungen in die USA auf Standarddatenschutzklauseln zu berufen, wie aus Punkt 10.2. der *Neuen Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* (Beilage 3) hervorgeht.
9. Eine solche Praxis ignoriert RN 134, 135 des Urteils, der zufolge der Verantwortliche rechtlich verpflichtet ist, die Übermittlung der Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in – oder anderer personenbezogener Daten – an Google in den USA zu unterlassen. Mehr als einen Monat nach dem Urteil hat der Verantwortliche dies immer noch nicht getan.
10. Gleichermaßen akzeptiert Google trotz des eindeutigen Urteils des EuGH und unter Verletzung der Artikel 44 bis 49 DSGVO weiterhin Datenübermittlungen aus der EU/dem EWR im Rahmen der Standarddatenschutzklauseln. Darüber hinaus gibt Google personenbezogene Daten aus der EU/ dem EWR an die US-Regierung weiter und verstößt damit gegen Artikel 48 DSGVO. In mehreren öffentlichen Erklärungen hat Google eingeräumt, dass diese Praxis nicht geändert wurde:

„Das Privacy-Shield-Abkommen ist ein Mechanismus, der bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus dem EWR, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz in die USA und in andere Länder die Einhaltung der Datenschutzanforderungen gewährleistet. Während das Swiss-U.S. Privacy Shield (CH-US-Datenschutzschild) derzeit gültig bleibt, wird Google aufgrund des kürzlich ergangenen Urteils des EuGH zu Datenübermittlungen, nach dem das EU-U.S. Privacy Shield (EU-US-Datenschutzschild) nicht mehr gültig ist, auf Standardvertragsklauseln für relevante Datenübermittlungen zurückgreifen. Diese können gemäß dem Urteil weiterhin ein rechtlich zulässiger Mechanismus für die Übermittlung von Daten im Rahmen der DSGVO sein.“

(https://support.google.com/analytics/answer/6004245?hl=de&ref_topic=2919631)

11. Gemäß Artikel 58 und 83 DSGVO kann die zuständige Aufsichtsbehörde ihre Abhilfe- und Sanktionsbefugnisse sowohl gegen den Verantwortlichen als auch gegenüber seinem Auftragsverarbeiter Google ausüben.
12. Dem Urteil zufolge muss die zuständige Aufsichtsbehörde die Übermittlung personenbezogener Daten an das betroffene Drittland gemäß Artikel 58(2)(f) und (j) DSGVO aussetzen oder beenden (siehe RN 134, 135 des Urteils).

2. ANTRÄGE

Der/die Beschwerdeführer/in beantragt hiermit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund der in Artikel 58 DSGVO vorgesehenen Befugnisse

- (1) die Beschwerde nach Artikel 58(1) DSGVO umfassend untersucht und feststellt
 - (a) welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen an Google LLC in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an ein anderes Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt wurden;
 - (b) auf welchen Übermittlungsmechanismus der Artikel 44 ff DSGVO der Verantwortliche diese Datenübermittlung gestützt hat;
 - (c) ob die Bestimmungen der anwendbaren *Nutzungsbedingungen für Google Analytics* und der *(Neuen) Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* die Anforderungen von Artikel 28 DSGVO in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer erfüllen oder nicht;
- (2) gemäß Artikel 58(2)(d), (f) und (j) DSGVO unverzüglich ein Verbot oder eine Aussetzung jeglicher Datenübermittlungen vom Verantwortlichen an Google LLC in den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt und die Rückgabe dieser Daten an die EU/EWR oder ein anderes Land, das einen angemessenen Schutz gewährleistet, anordnet;
- (3) eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße gegen den Verantwortlichen und Google gemäß Artikel 83(5)(c) DSGVO verhängt, wobei zu berücksichtigen ist, dass
 - (a) der/die Beschwerdeführer/in höchstwahrscheinlich nur einer von Tausenden von Nutzern ist (Artikel 83(2)(a) DSGVO);
 - (b) seit dem EuGH-Urteil C-311/18 mehr als ein Monat vergangen ist, und der Verantwortliche keine Schritte unternommen hat, um seine Verarbeitungsvorgänge mit den Bestimmungen der DSGVO in Einklang zu bringen (Artikel 83(2)(b) DSGVO).

Wien, 17.08.2020

Beilagen:

01 – Nutzungsbedingungen für Google Analytics

02 – Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte

03 – Neue Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte

04 – HAR-Daten des Website-Besuchs

05 - „Snowden Slides“

06 – Vertretungsurkunde